

Vorlesung Einführung in das Strafrecht (Strafrecht Allgemeiner Teil) / Skizze 7

§ 8 Deliktsarten / besondere Erscheinungsformen der Straftat

I. Einteilung der Delikte (Deliktstypen) innerhalb des Straftatsystems¹

(1) nach Art des **Erfolges**:

- schlichte Tätigkeitsdelikte² (zB § 154: „schwören“)
- Erfolgsdelikte^{3 4} (zB § 212: „töten“)

(2) nach **Intensität** der Beeinträchtigung:

- Verletzungsdelikte (zB § 212: „Mensch töten“)⁵
- Gefährdungsdelikte
 - konkrete (zB § 315c: „und dadurch⁶...“)
 - abstrakte (zB § 316: fahruntüchtig ein Fahrzeug „führen“)

(3) nach der **Dauer** des herbeigeführten Erfolges:

- Zustandsdelikte^{1**} (zB Körperverletzung iSv § 223)
- Dauerdelikte (zB Freiheitsberaubung iSv § 239; Hausfriedenbruch iSv § 123)^{2**}

(4) nach der **Verhaltensart** (Tun/Unterlassen) der Erfolgsherbeiführung:

¹ Hierzu: *Rengier*, AT, § 10; *Roxin*, AT I, § 10 Rn. 102-136; *Baumann/Weber/Mitsch*, § 8 Rn. 30-102; *Heinrich*, AT I, Rn. 157-189; *Wessels/Beulke*, Rn. 22-42; *Krey/Esser*, AT I, Rn. 166-196.

² Zugleich: abstraktes Gefährdungsdelikt (da TB kein Fehlurteil verlangt).

³ Insoweit stellen sich Fragen von Kausalität und Zurechnung.

⁴ Sonderfall: „*kupierte*“ *Erfolgsdelikte*, bei denen zwar nicht ein objektiv eingetretener Erfolg, hingegen eine hierauf zielende Täter-Absicht verlangt wird (zB § 242 StGB: Wegnahme als objektiver Erfolg / Zueignung muss lediglich beabsichtigt sein; relevant ggf. für Beginn der Verjährung und insb. die Frage „nachträglicher Beteiligung“ Dritter)

⁵ Zugleich Erfolgsdelikt

⁶ Achtung: Auch insoweit ist Kausalität und obj. Zurechnung zwischen Tathandlung und Gefährdungs“erfolg“ erforderlich.

¹ * Im Sinne von Zustandherbeiführungsdelikten (nach Herbeiführung: Verjährungsbeginn / keine Beteiligung mehr möglich).

² * Insoweit ist eine „nachträgliche“ Beteiligung möglich; ferner Verjährungsbeginn (§ 78a) erst ab Beendigung der andauernden Rechtsgutsbeeinträchtigung.

- Begehungsdelikt (zB Erschießen § 212)
- Unterlassungsdelikt (zB §§ 138, 323c^{3**} / ferner 13^{4**})

(5) nach Abgrenzung des möglichen **Täterkreises**:

- Allgemeindelikt (zB § 223: „wer“) ^{5**}
- Sonderdelikt (zB § 340: Ein „Amtsträger“, der) ^{6**}
- eigenhändiges Delikt (zB § 316: „führen“) ^{7**}

(6) nach dem **Verhältnis der Delikte** zueinander:

- Grunddelikt (zB § 212 / 242)
- Privilegierung (zB § 216)
- Qualifizierung (zB § 211 / 244) ^{8**}
 - inkl. Erfolgsqualifizierung (zB § 227) ^{9**}

II. besondere Erscheinungsformen der Straftat

(1) nach dem (fehlenden) **Erfolgseintritt**:

- vollendetes Delikt ^{10**} (zB § 212: Mensch getötet)
- versuchtes Delikt ^{11**} (zB Opfer überlebt Giftanschlag: §§ 212, 211, 22, 23)

(2) nach dem **Erfolgswillen** ^{12**}:

- Vorsatzdelikte (zB § 212, 223, 303; zur Strafbarkeit vgl. § 15)
- Fahrlässigkeitsdelikte (zB §§ 222, 229)

(3) nach dem (etwaigen) **Zusammenwirken** mehrerer:

- Täterschaft (als eigene Tat):
 - allein (§ 25 I): Alleintäter (inkl. Nebentäter) / mittelbarer Täter
 - gemeinsam: Mittäter (§ 25 II)
- Teilnahme (als Mitwirkung an fremder Tat):
 - Anstiftung (§ 26)
 - Beihilfe (§ 27)

³ ** Jedermanns-Haftung für die Nichtvornahme einer gesetzlich gebotenen Tätigkeit (zB Hilfeleisten iSv § 323c).

⁴ ** *Erfolgshaftung* für besonders Verantwortliche (= Garanten).

⁵ ** Jedermann kann Täter sein (also ggf. Abgrenzung von Täterschaft/Teilnahme erforderlich).

⁶ ** „Außenstehender“ (zB Nicht-Beamter) kann kein (Mit- / mittelbarer) Täter, sondern nur Teilnehmer sein.

⁷ ** Der die Tathandlung nicht selbst Ausführende (zB Mitfahrer bei Trunkenheitsfahrt §§ 315c, 316 StGB) kann kein (Mit-/mittelbarer) Täter, sondern nur Teilnehmer sein.

⁸ ** Zusammengesetzt aus: Grund-Tatbestand + weiteren, strafschärfenden Merkmalen.-

Während bei einer Qualifikation der erhöhte Strafrahmen bei Vorliegen (aber auch nur dann → Analogie-Verbot!) dieser qualifizierenden Tatbestandsmerkmale zwingend anzuwenden ist, besteht bei den - dem Bereich der Strafzumessung zuzurechnenden - sog. **Regelbeispielen** (zB § 243 I, 263 III StGB) ein Spielraum des Rechtsanwenders, da ihnen nur eine - umgekehrt aber auch nicht abschließende! - Indizwirkung zukommt (hierzu: Wessels/*Hillenkamp*, BT/2, Rn. 195 ff.).

⁹ ** Eintritt eines zusätzlichen Verletzungserfolges (zB bei § 227: Tod zusätzlich zur Körperverletzung), hinsichtlich dessen der Täter zumindest fahrlässig gehandelt haben muss (§ 18 StGB!); vgl. Baumann/*Weber/Mitsch*, § 8 Rn. 63-77. Insoweit ist umstritten, ob strafbarkeitseinschränkend zwischen dem verwirklichten Grunddelikt (zB § 223 StGB) und der schweren Folge (zB § 227 StGB: Tod) nicht nur ein Kausal- sondern ein spezifischer Gefährdungszusammenhang zu fordern ist (vgl. *Kühl* § 17a Rn. 14-28; Schönke/Schröder-Cramer-*Sternberg-Lieben*, § 18 Rn. 4).

¹⁰ ** Alle objektiven TB-Merkmale liegen vor.

¹¹ ** Zumindest ein obj. TB-Merkmal liegt nicht vor, der Täter wollte aber sämtliche TB-Merkmale verwirklichen und hat hierzu angesetzt.

¹² ** Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit einer Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit.